

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal wurde am 9. Juni 2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am 1. August 2019 in Kraft getreten.

Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Niestetal unterhält die Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindergärten werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
 3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß des § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung
- (2) des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindergärten ist insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (4) Die Kindergärten sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; bei Bedarf ist es fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Niestetal ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) offen, sofern auch der/die Erziehungsberechtigte/n mit seinem/ihrem Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) in der Gemeinde Niestetal gemeldet ist/sind.

- (2) Die Anmeldung in einem Niestetaler Kindergarten ist nur möglich, sofern das Kind den Kindergarten dauerhaft – mindestens drei Monate – besuchen soll.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Niestetal auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung im Rathaus der Gemeinde Niestetal. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.
- (2) Kindertagenaufnahmen erfolgen jeweils zum 1. des Kalendermonats oder im laufenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag.
Die Kinder können bereits zum 1. des Kalendermonats, in dem sie das erste Lebensjahr vollenden, in die gemeindlichen Kindergärten aufgenommen werden.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 7 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 1 Abs. 2. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze, so haben die älteren Kinder Vorrang vor den jüngeren, mit Ausnahme der von den zuständigen Stellen anerkannten Kinder mit Behinderung.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus- und Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
Eine Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in dem Kindergarten aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindergärten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Montag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die tägliche Grundversorgung ist von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.
- (3) Die Tageseinrichtung für Kinder kann in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen
 - b) während der gesetzlich festgelegten Osterferien in Hessen für eine Woche
 - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Die Kindergärten können wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen geschlossen bleiben.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeit weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Das Kindergartenjahr endet jeweils am 31. Juli.

- (7) Bekanntgaben bezüglich der Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in den Niestetaler Nachrichten, auf der Homepage der Gemeinde Niestetal oder durch Aushang in den Kindergärten.

§ 7

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindergärten keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder durch Vorlage
- (2) eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufkommen. Das ärztliche Attest darf bei der Aufnahme des Kindes nicht älter als 14 Tage sein.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindergärten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindergärten regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeiten besuchen. Sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal des Kindergartens und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den Kindergarten verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen den Kindergarten nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeiten bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter(innen) der Kindergärten eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9

Pflichten der Leitung des Kindergartens

- (1) Die Leitung des Kindergartens gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung des Kindergartens erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für vom Kind verursachte Schäden besteht keine Haftung durch die Gemeinde, wenn es sich nicht unter Aufsicht des Kindergartenpersonals befindet.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in den Kindergärten der Gemeinde Niestetal wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober möglich. Die schriftliche Mitteilung muss spätestens am 15. des Vormonats des nächsten Stichtags bei der Leitung des Kindergartens oder im Rathaus der Gemeinde Niestetal vorliegen.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die erstmalige Änderung der Betreuungszeit nach den ersten vier Wochen der Eingewöhnungszeit bei Aufnahme des Kindes bzw. Wechsel eines Kindes in einen Kindergarten. Die Änderung muss bis spätestens am 15. des Eingewöhnungsmonats schriftlich der Leitung des Kindergartens oder im Rathaus der Gemeinde Niestetal vorliegen.
- (3) Sofern eine kurzfristige Änderung der Betreuungszeit durch berufliche Veränderungen, die ansonsten zum Verlust des Arbeitsplatzes führen würden, erforderlich wird, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Gleiches gilt für eine mögliche Teilnahme an Aus-, Fort- oder Weiterbildungsangeboten, an deren Angeboten sonst nicht teilgenommen werden kann. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

§ 14 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats im Rathaus der Gemeinde Niestetal vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis sind die anfallenden Kostenbeiträge für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kinder-

gartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung des Kindergartens und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung dem Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
- (5) Werden Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand. Sie entscheidet allein über Zweck und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- (2) Im Fall eines datenschutzrechtlichen Verstoßes steht den Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, zu.
- (3) Im Rahmen der Ausführung dieser Satzung werden mit Hilfe eines Aufnahmebogens personenbezogene Daten bei der Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten von den Betroffenen erhoben und elektronisch gespeichert, insbesondere
 1. Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
 2. Name, Vorname(n), Anschrift der Erziehungsberechtigten und weiterer Haushaltsangehöriger
 3. Bisherige Betreuungspersonen des Kindes, besondere Regelungen
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Niestetal besuchen
 5. Gesundheitsverlauf und -situation des Kindes einschließlich der Kontaktdaten behandelnder Ärzte/Ärztinnen und beendeter, laufender und geplanter Therapien
 6. Gruppenerfahrungen/Sozialisation des Kindes
 7. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten wie Kontodaten und/oder Sepa-Lastschriften.
- (4) Betroffenen steht das Recht zu, sich selbst oder an Dritte über die von ihnen erhobenen Daten Auskunft erteilen zu lassen sowie diese aushändigen, berichtigen, sperren und löschen zu lassen.

- (5) Die erfassten und gespeicherten Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle im Rahmen dieser Satzung nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Gebühren gespeichert werden. Einer Weitergabe an Dritte, z.B. zur Feststellung und Beantragung von notwendigen integrativen und inkludierenden Maßnahmen muss separat zugestimmt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten vom 21. Juni 2018 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.